



Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 19.07.2022

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.10.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen am 23.04.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 15,00 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 15,00 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024 (GBl. Nr. 21). Diese Stundensätze lauten wie folgt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 34,00 Euro |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 99,00 Euro |
| 3. Mittleres Löschfahrzeug MLF | 128,00 Euro |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 172,00 Euro |
| 5. Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 205,00 Euro |
| 6. Gerätewagen Transport GW-T über 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 84,00 Euro |

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlingen, 24.04.2024

Scigliano
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.